

Ausgegeben in Steinfurt am 05. November 2019

Nr. 40/2019

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
199	04.11.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124318404	409
200	25.10.2019	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124314306	409
201	28.10.2019	Bekanntmachung der Termine für die Gewässerschauen 2019 des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	410
202	04.11.2019	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020	411
203	05.11.2019	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 05.11.2019	413
204	05.11.2019	Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 05.11.2019	

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**199. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124318404**

Gegen Herrn Zayed Schaker, zuletzt wohnhaft in 45711 Datteln, Neuer Weg 36, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.09.2019 (Az.: 124318404) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 04.11.2019

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2019/199

**200. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 124314306**

Gegen Herrn Hans Peter Schmidt, zuletzt wohnhaft in 01237 Dresden, Winterbergstr. 151, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.06.2019 (Az.: 124314306) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.10.2019

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 40/2019/200

## 201. Bekanntmachung der Termine für die Gewässerschauen 2019 des Unterhaltungsverbandes Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa

### Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa

Verbandsvorsteher: Josef Decking, Ahlintel 10, 48282 Emsdetten, ☎ 02572/97353

## Verbandsgewässerschau 2019

UVB 1-16

Nach § 8 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.  
Die diesjährigen Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ finden statt

**am Donnerstag, 28.11.2019 in den Schaubezirken 1 – 5**

sowie

**am Freitag, 29.11.2018 in den Schaubezirken 6 – 9.**

Beginn der Gewässerschauen ist an beiden Tagen für alle Bezirke jeweils um 9.00 Uhr.

Treffpunkt ist im:

Schaubezirk 1	bei Herrn Johann Gerdener,	Hollich 116,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 2	bei Herrn Egon Uhlenbrock,	Ostendorf 93,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 3	bei Herrn Bernfried Plietker,	Wilmsberg 18,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 4	bei Herrn Linus Willermann,	An den Bleichen 1,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 5	bei Herrn Markus Karlheim,	Ahlintel 25,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 6	bei Herrn Felix Ratert jun.,	Feldbauerschaft 62,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 7	bei Herrn Bernd Dichtler,	Scheddebrock 59,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 8	bei Herrn Bernhard Wiening,	Suttorf 20,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 9	bei Herrn Martin Averbeck,	Kirchbauerschaft 10,	48356 Nordwalde.

Auf die ordnungsgemäße Einfriedung der als Weide genutzten Ufergrundstücke ist besonders zu achten. Ebenso ist darauf zu achten, dass auf Ufergrundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein mindestens 1 m breiter Uferstrandstreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Decking

.....  
(Decking)  
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:  
Münster, 28.10.2019

  
.....  
(Ufermann)  
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 40/2019/201

## 202. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020

- I. Der folgende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020 wird am 04.11.2019 dem Kreistag zugeleitet:

### Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020

Gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GV NRW S. 759), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV NRW S. 202), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

*im Ergebnisplan mit*

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>747.653.543 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>747.653.543 €</b>

*im Finanzplan mit*

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>727.748.284 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>722.000.920 €</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>14.492.780 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>39.239.659 €</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>12.686.236 €</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>2.153.988 €</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **12.686.236 €** festgesetzt (davon entfallen auf das Landesprogramm Gute Schule 2020 6.686.236 €).

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **20.927.300 €** festgesetzt.
- (2) Gem. § 12 Abs. 2 KomHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

### § 6

- (1) Der Hebesatz der von allen Städten und Gemeinden zu zahlenden allgemeinen Kreisumlage wird gem. § 56 Abs. 1 KrO NRW auf **28,80 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (2) Für 20 Städte und Gemeinden im Kreis Steinfurt ohne eigenes Jugendamt nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe durch sein Kreisjugendamt wahr. Gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird die Mehrbelastung für diese Städte und Gemeinden auf **23,20 v.H.** der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
- (3) Die allgemeine Kreisumlage und die Mehrbelastung sind zum 15. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Wird die Wertstellung nicht zum Fälligkeitstag vorgenommen, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

### § 7

Außerhalb von Radwegebau- und kleinen Straßenum- und Straßenausbaumaßnahmen wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO auf **50.000 €** (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

### § 8

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW wird auf **125.000 €** für die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall festgelegt, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen. Für alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird die Wertgrenze auf **25.000 €** festgelegt.

Aufgestellt:

Steinfurt, 14.10.2019  
gez. Dr. Martin Sommer  
(Kreiskämmerer)

Bestätigt:

Steinfurt, 15.10.2019  
gez. Dr. Klaus Effing  
(Landrat)

- II. Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 54 KrO NRW öffentlich bekannt gemacht. Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen im Kreishaus in Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Des Weiteren kann der Entwurf der Haushaltssatzung auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)) eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden können gem. § 54 Kreisordnung NRW in der Zeit vom 05.11.2019 bis 22.11.2019 beim Landrat des Kreises Steinfurt – Kämmerei –, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Steinfurt, den 04. November 2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 01.02.05-001/007  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2019/202

### **203. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 05.11.2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII – Art. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) in Verbindung mit § 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 04.11.2019 die folgende Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ausgenommen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind die Verfolgung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht nach § 94 SGB XII sowie die Verfolgung sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche gem. § 93 SGB XII (Vertragliche Ansprüche und Herausgabeansprüche).

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Kreis Steinfurt vom 05.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 05. November 2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 01.02.05-001/006  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2019/203

### **204. Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 05.11.2019**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat am 04.11.2019 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I S. 1131), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12.12.1990 (GV.NRW S. 664), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, 2019 S. 23) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

## **I. Das Jugendamt**

### **§ 1**

#### **Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

### **§ 2**

#### **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Kreises Steinfurt - außer für das Gebiet der Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren und Rheine - zuständig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an; ferner beratende Mitglieder nach Abs. 3.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6; davon 3 Vertreter/innen der Jugendverbände.

Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO NW) und der Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

3.1 der/Landrat/die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;

3.2 der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;



- 3.3 ein/e Richter/in des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, die/der von der Präsidentin/ dem Präsidenten des Landgerichts Münster bestellt wird;
  - 3.4 ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die von der Direktorin/ dem Direktor der Agentur für Arbeit Rheine bestellt wird;
  - 3.5 ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Bezirksregierung Münster bestellt wird;
  - 3.6 ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat/Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  - 3.7 je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
  - 3.8 ein/e Vertreter/in des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;
  - 3.9 ein/e Vertreter/in aus dem Jugendamtselternbeirat;
  - 3.10 ein/e Vertreterin des Inklusionsbeirates des Kreises Steinfurt;
  - 3.11 weitere beratende Mitglieder, sofern der Fall des § 41 Abs. 3 Satz 7 - 10 KrO NW eintritt. Dies gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Kreistag entsprechend.
- Für die Mitglieder 3.3 bis 3.11 ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

## **§ 5**

### **Teilnahme weiterer Personen**

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jugendamtes teil.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - 1.1 die fachliche Arbeit des Jugendamtes,
  - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  - 1.3 die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung nach § 76 SGB VIII.
2. Die Entscheidung über
  - 2.1 die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
  - 2.2 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
  - 2.3 den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 Kibiz),
  - 2.4 die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 Kibiz,

- 2.5 die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16 Kibiz)
- 2.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
- 2.7 die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der örtlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

## **§ 7**

### **Unterausschüsse**

(1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe, nicht für die Bearbeitung ganzer Sachgebiete oder Aufgabenzweige, können bei Bedarf für eine begrenzte Zeit Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre/n Stellvertreter/in. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

## **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

## **§ 8**

### **Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

## **§ 9**

### **Aufgaben**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von dem Landrat/von der Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Landrat/die Landrätin oder in ihrem/seinem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

## **IV. Schlussbestimmung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 06.11.2014 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt des Kreises Steinfurt vom 05.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 05. November 2019

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 01.02.05-001/020  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 40/2019/204